

Aus dem Gesagten ergibt sich zur Genüge, wie die im Falle aufgeworfenen Fragen zu beantworten sind. Valentin hat sich unseres Erachtens dem gegenwärtigen Bücherverbot gegenüber nicht anders zu verhalten als er dies früher getan hat. Er hat recht gehandelt, da er in dieser wichtigen Gewissensfrage sich Rat erbeten hat. Der Ratgeber hat in bezug auf die Praxis, wie wir glauben, richtig geantwortet im vorliegenden Fall; die Begründung aber, die er angeführt hat, daß der Roder in der Frage der Klassiker keine neue Rechtslage geschaffen habe, scheint uns der Genauigkeit zu entbehren und hinfällig zu sein.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Kaus C. Ss. R.

III. (Erste Bedenken gegen die Sterilisation.) Es war Zeit, daß die „Quartalschrift“ im Jahrgang 1923, S. 668, die Sache zur Sprache brachte. Das Heft war eben in den Händen der Leser, da erschien im ärztlichen Vereinsblatt Nr. 1297 ein „Aufruf an die deutsche Ärzteschaft“, wodurch die Frage aus der bisherigen Zurückhaltung in die breite Öffentlichkeit gestellt wurde. In diesem Aufruf forderte der Medizinalrat Dr. Voeters aus Zwickau (Sachsen), daß mittels Vasektomie im Namen der Eugenie (Rassenverbesserung) und des öffentlichen Wohles energisch und grundsätzlich gegen eine Reihe Schädlinge der Menschheit vorgegangen werden sollte. Durch Trennung oder Durchschneiden der Keimleiter sollten unfruchtbar gemacht werden die Blindgeborenen, die Taubstummen, die Epileptischen, die Geisteskranken, die Weiber mit zwei unehelichen Kindern, Verbrecher, Kinder, die dem normalen Schulunterricht nicht folgen könnten u. s. w.

Eine Anzahl Ärzte antwortete auf diese Zumutung des Kollegen. Die einen lehnten den Antrag ganz ab; andere, die grundsätzlich mit Voeters übereinstimmten, konnten sich doch nicht so leichtens Herzens entschließen, eine so große Zahl von Menschen dieser Behandlung zu unterwerfen und forderten Abänderung des Vorschlages. Das steht wohl fest: die Sache wird nun auch bei uns in Deutschland nicht ohne eine Lösung bleiben. Jene Ärzte, die bisher schon Frauen unfruchtbar machten, denen gar keine Kinder oder kein weiteres mehr erwünscht war, werden nun um so leichter zu dieser Operation raten und greifen. Es ist aber auch vorauszusehen, daß diese höchst bedeutende Sache zu einer Anfrage nach Rom und damit zu einer kirchlichen Entscheidung kommt, wie früher die Kraniotomie oder Tötung des Kindes bei der Geburt, sofern die Mutter gefährdet scheint. Dadurch käme es auch zu einer Einigung der Moralisten und damit zur Beruhigung der Beichtväter. Schon heute haben die Beichtväter in Städten, besonders in Hospitälern die Frage zu beantworten, ob eine Frau, der ein Arzt bei Schwindsucht diese Operation vorschlägt, einwilligen darf. Sie haben ferner zu entscheiden, ob eine Krankenschwester bei einer solchen Operation behilflich sein darf oder wie weit sie es darf. Ein Ordinariat in Deutschland sah sich genötigt, schon vor einigen Jahren den Krankenhausoberinnen eine Weisung darüber zu geben. Es ist also keine bloße Schulfrage, sondern es ist eine brennende Tagesfrage geworden und wird es

jetzt noch mehr infolge des obigen Aufrufes. Darum diene es zur Klärung der Ansichten, wenn ich im folgenden ganz kurz die Urteile deutscher Ärzte anführe, die durch jenen Aufruf im Anfang dieses Jahres veranlaßt wurden. Unsere amerikanischen Freunde werden sich wundern, wie in der alten Welt die neuen Ideen nicht ohne große Bedenken aufgenommen wurden; sie werden auch sehen, wie die vorsichtige Entscheidung der Frage durch P. Brümmer hier in der Zeitschrift eine starke Stütze durch die Ärzte erhalten hat.

Der erste, dem die Schriftleitung des ärztlichen Vereinsblattes das Wort gab, sich zum Aufruf zu äußern, schreibt zustimmend, da er im selben Sinne gearbeitet habe. „Der Operationseingriff scheint nicht nur durch Aufhebung der Fortpflanzungsmöglichkeit in sozialer und rassehygienischer Hinsicht günstig zu wirken, sondern auch für das Individuum selbst durch Abschwächung oder Beseitigung der kriminellen Triebrichtung wohlthätige Folgen zu zeitigen. Jedoch ist zu bemerken, daß wir durch derartige operative Eingriffe, wie ich sie selbst stets befürwortet habe, zwar kriminellen und geisteskranken Individuen die Fortpflanzungsmöglichkeit mit Erfolg nehmen; aber trotzdem immer wieder neuen Nachwuchs nicht verhindern können, solange wir nicht die ökonomischen Verhältnisse im allgemeinen einem sozialen Gesundheitszustande zugeführt und den Alkoholismus im besonderen aus dem sozialen Leben vertilgt haben.“

Wir sehen, es wird schon viel Wasser in den feurigen Wein der ausführenden Ärzte gegossen. Der Herr gesteht, daß die Operation allein unsere Rasse nicht verbessern kann; es werden trotzdem Verbrecher und Minderwertige kommen. Der zweite Sprecher packt den „Aufruf“ schon fester beim Schopfe, weil er „nach meinem Empfinden zu schärfster Abwehr herausfordert“. Er fährt fort:

„Ich war geradezu erschrocken über die Tatsache, daß hier Ansichten propagiert werden, die jedes Gefühl für die Schranken vermissen lassen, die dem chirurgischen Handeln durch die Rechtsordnung gezogen sind. ... Auf diesem Gebiete gibt es kein heikleres Thema, als die Frage der Berechtigung zu eugenetischen und sozialhygienisch vorbeugenden Eingriffen. Es ist höchst bedenklich, dem Arzt durch gesetzliche Sonderbestimmung schon jetzt so weitgehende Nachbefugnisse zu geben, die ihn zu Eingriffen in die höchstpersönliche Rechtssphäre seiner Mitmenschen berechtigen. Daß diese Mitmenschen als „minderwertig“ von der Fortpflanzung ausgeschlossen werden müßten, ist ein Urteil, zu dem man heute noch kein Recht hat. Ob jemals später, das muß erst die Zeit lehren. Ueberschätzen wir bloß nicht unsere menschliche Urteilskraft. Jedenfalls sind wir noch weit davon entfernt, uns über den Wert und die Berechtigung der sogenannten Eugenik eine abschließende Meinung zu bilden. ... Herr Boeters ist in offenbarem Irrtum befangen, wenn er als Tatsache hinstellt, daß die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters genüge, um eine so schwerwiegende Operation in jedem Falle zu rechtfertigen. Völlends gar, wenn kritiklos jeder, auch noch so unerfahrene, praktische

Arzt sich an den Samensträngen anderer Menschen vergreifen darf und sich womöglich noch einbilden soll, dadurch zum Menschheitsbeglucker zu werden. Gibt es denn wirklich so wenig Fehldiagnosen?"

Dieser Dr med. ist auch Dr phil., der unverkennbar an schärferes Denken gewöhnt ist. So konnte die Schriftleitung nicht umhin, seinen Bedenken die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Sie schreibt in einer Anmerkung, daß die heutigen Verhältnisse dazu zwingen, „Fragestellungen nachzugehen, auch wenn sie hergebrachten, soziologischen, religiösen und rechtstheoretischen Anschauungen noch so sehr zuwider zu laufen scheinen. In einer Zeit, wo von einem hervorragenden Rechtslehrer die Frage ‚Vernichtung lebensunwerten Lebens‘ vom Gesichtspunkte der praktischen Durchführung aus rechtlich erörtert wird, darf man der Frage der Verhütung neuen Lebens, das eine Bürde und eine Gefahr für die Gesellschaft werden muß, nicht aus dem Wege gehen“.

So sehr man versucht ist hier Halt zu machen und sich mit diesen Sätzen auseinanderzusetzen, so wollen wir doch davon absehen, da unsere Leser es im stillen sofort selber tun. Der Schriftleitung ist die Form des „Aufrufes“ bedenklich, da sie fortfährt:

„Gewiß muß mancher Punkt des aufgestellten Programmes ernstliche Bedenken hervorrufen. Wir wollen nur an die Gleichstellung von Blind- und Taubstummegeborenen, ja selbst ‚Epileptischen‘ mit Blödsinnigen und Geisteskranken im Hinblick auf die Unschädlichmachung für die Gattung hinweisen. Uns erscheint unbedingt nötig, daß vor gesetzgeberischer Behandlung der Frage die Indikation einwandfrei umgrenzt und hinreichend Sicherheit gegen leichtfertige Diagnosenstellung und kritikloses Drauflosoperieren gegeben wird.“

Also auch in der Medizin wird nichts so heiß gegessen, als es gekocht ist. Der Schriftleitung selbst flößt mancher Punkt des Vorschlages „ernstliche Bedenken“ ein. Inzwischen gingen vierzehn Tage hin. „Eine Flut von Zuschriften“ zu dem Aufruf ging bei der Schriftleitung ein, so daß sie nicht alle bringen konnte. „Außerdem werden darin vielfach die gleichen Gesichtspunkte behandelt, so daß Wiederholungen entstehen würden.“ So nahm sie denn eine Auslese vor, „bei der alles Wesentliche, was zum Thema gesagt werden kann, zum Ausdruck kommt“. Aus der psychiatrischen Klinik der Universität Köln meldete sich ein Dr med. et jur. zum Wort. Wenn er auch „vom eugenetischen Standpunkt aus solche Maßnahmen durchaus befürwortet“, so ist er dennoch vom rechtlichen anderer Meinung. Er schreibt:

„Bveters geht von ganz falschen Voraussetzungen aus und die Sicherheit, mit der er betont, daß die operative Unfruchtbarmachung ‚gesetzlich erlaubt‘ sei, sobald die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt, ist geradezu erstaunlich. Daß diese Tatsache ‚unabänderlich feststehen‘ soll, ist ein ganz erheblicher Irrtum. Eine Handlung, die in Verfolgung eines rechtlich anerkannten Zweckes mit den dazu dienlichen, ebenfalls rechtlich anerkannten Mitteln ausgeführt wird, ist nicht rechtswidrig; dazu ist das Operationsrecht des Arztes zu rechnen. Dieses Recht

erstreckt sich aber nur so weit — darüber kann ein Zweifel nicht bestehen —, wie der Heilzweck (vom Verf. gesperrt) reicht, der dem Eingriff in den menschlichen Körper zugrunde liegt. Wenn auch die Begründung im einzelnen in der überaus reichen Literatur differieren mag, so besteht doch eine ungeteilte und unerschütterliche Meinung darüber, daß der ärztliche Eingriff ein „Heileingriff“ für den Patienten (vom Verfasser gesperrt) sein soll und sein muß. Keine vom soziologischen oder rassenhygienischen Standpunkt aus noch so wichtigen Gründe sind imstande, auch nur den Schein des Rechtes für sich in Anspruch zu nehmen und einen Strafausschließungsgrund zu geben. Einstweilen kann ich nur alle Kollegen dringend warnen, die von Voeters gegebenen Leitsätze sich zu eigen zu machen.“

Wenn ich es recht verstehe, so ist das vorstehende Urteil genau das, was P. Brümmer als Ergebnis seiner Untersuchungen abgegeben hat.

Zum vierten trat ein Badearzt mit einer kurzen, aber treffenden Bemerkung auf. Er meinte: „Hoffentlich werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von recht vielen Kollegen kritisch aufgenommen.“ Dann fährt er fort:

„Mit der obligatorischen Operation im Sinne Voeters wird das Problem überhaupt nicht gelöst. Sie kann Minderwertigen noch die letzten Hemmungen auf dem Wege der Prostitution und Verführung mit den vielen körperlichen und psychischen Gefahren für die Allgemeinheit nehmen. In anderen Fällen wird sie eine gänzlich überflüssige Grausamkeit sein. Ferner ist es dem einigermaßen Unbefangenen ganz unverständlich, die Ehe schwer Entarteter selbst nach erfolgter Operation in Erwägung zu ziehen, da die Gesellschaft die Gesundheit und das Ansehen der Ehe als ihrer Keimstätte wahren wird.“

Diese etwas schwerfälligen Sätze des erfahrenen Arztes enthalten sehr beachtenswerte Gründe, die von den Moralisten nicht übersehen werden können. Wer keine Schwängerung und kein Kind zu befürchten hat, kann und wird sich der zügellosen Geilheit hingeben, wo eine Gelegenheit lockt, während die Furcht vor den Folgen immerhin ein starkes Gegengewicht des unerlaubten Verkehrs bildet. Nun bedenke man die nicht kleine Zahl derer, die unfruchtbar gemacht werden sollen, weil sie dem Unterricht in der Volksschule nicht folgen können. Diese armen Rückständigen wären ja für Wüstlinge geradezu eine Aufforderung zum schlechten Verkehr; oder sie selbst hätten desto größeren Drang dazu. ¶

Es hatten sich noch mehr Federn in Bewegung gesetzt, um den „Aufruf“ zu besprechen. Ein Arzt aus Heidelberg führte an, wie bereits Schopenhauer gewollt hatte, daß „alle Schurken kastriert und alle dummen Gänse ins Kloster gesperrt würden“, daß somit der Aufruf nicht Funkelneues bringe. Es seien nur die Gedanken des bitteren Philosophen nicht in die Tat umgesetzt worden. „Und dies ist auch sehr begreiflich; denn es läßt sich doch nicht verkennen, daß die in Vorschlag gebrachte sterilisierende Operation einen schweren Eingriff in das körperliche und seelische Leben des Einzelnen darstellt und daß dieser Eingriff

um so schwerer wiegt, als er nicht nach dem eigenen Willen des zu Sterilisierenden erfolgt, sondern — in der Regel wenigstens — auf Wunsch oder Befehl eines Dritten. Dazu kommt noch der Umstand, daß die bisherigen Forschungen keineswegs gestatten, eine absolut sichere Prognose hinsichtlich des körperlichen oder geistigen Verhaltens der Nachkommenschaft zu stellen. Oder besteht etwa irgend eine Sicherheit darüber, daß die Kinder von Taubstummten oder Blindgeborenen mit demselben Leiden behaftet sein werden wie die Erzeuger? Auch in bezug auf Epileptische oder Geistesfranke ist ein ähnlicher Zweifel wohl gestattet."

Der Einsender, den vor allem die weite Ausdehnung des Antrages erschreckt, fährt fort: „Es ist absolut nicht einzusehen, warum alle blindgeborenen Kinder sowie alle aus einer Anstalt zu entlassenden Epileptiker oder Geistesfranken sterilisiert werden sollen und warum an allen Epileptischen vor der Eheschließung diese Operation vollzogen werden muß."

Ein anderer Arzt beginnt sein Eingefandtes mit dem Satze: „Die ‚Leitfäße‘ (des Aufrufes) werden sicher viel Gegnerschaft finden." Er führt an, daß der chinesische Konfutsse die Meinung vertrat, daß die Blutsverwandten mehr oder weniger dieselben verderblichen Keimanlagen in sich bergen, wie die Verbrecher und deshalb nach einem Verbrechen mit dem Uebeltäter alle gründlich aus der Welt zu schaffen seien. Das sei vor einigen Jahrzehnten in Korea auch wirklich noch geschehen. Als dort ein Minister umgebracht worden war, seien mit dem Mörder seine sämtlichen Familienmitglieder getötet worden! Mit dieser Beweisführung könnte man schließlich zur Sterilisation der halben Menschheit kommen und die andere Hälfte wäre auch nicht sicher davor. Aber auf eine neue Gruppe weist er hin, die im „Aufruf" nicht angeführt war, an die man bei der Unfruchtbarmachung jedoch denken müsse. Das sind die miteinander verheirateten Geschwisterkinder, aus deren Verbindung „erfahrungsmäßig körperlich und geistig minderwertige Kinder hervorgehen. Blind- und Taubstummgeborenen Vater- und Mutterfreuden zu versagen, bloß weil sich der Fehler vererben kann, halte ich für nicht gerechtfertigt".

Eine eigenartige Auffassung von der christlichen Nächstenliebe verrät ein Stadtchularzt in Mecklenburg. Er will durch die Unfruchtbarmachung, daß Familien, aus denen immer aufs neue Verbrecher und Schädlinge hervorgehen, zum Besten des Volkes verschwinden. Der Grund ist, daß „ein großer Prozentsatz aller aufgewendeten Gelder und Menschenkräfte verkehrterweise darauf verwendet wird, eine ganz minimale Gruppe minderwertiger Familien zu ‚befürsorgen‘, ohne daß man einen halbwegs entsprechenden Vorteil davon sieht". Dieser Herr bekennt sich also heute noch zur Ansicht der alten Spartaner.

Ein Arzt aus Württemberg stößt sich daran, daß eine Frauensperson, die zwei uneheliche Kinder hat, diese Operation erdulden soll, während ein Mann, der zweimal ein uneheliches Kind ins Leben setzte, frei ausginge. Wolle man die geschlechtliche Zügellosigkeit eindämmen, so solle man eher an die Herren der Schöpfung denken und diese un-

schädlich machen. Er betont ferner, „wenn wir einigen Kategorien die Fortpflanzungsfähigkeit nehmen wollen, so stoßen wir sofort auf große tatsächliche und theoretische Schwierigkeiten. Napoleon war bekanntlich Epileptiker. Auch Dostojewski. Goethe und Schiller waren — ärztlich betrachtet — psychopathische Konstitutionen. Sogar Bismarck trug von seiner Mutter psychopathische Züge. Grillparzer, Platen, Kleist, Lenau, Rousseau, Voltaire, Flaubert, Maupassant waren geistig Minderwertige“.

Ein Kreisarzt, „der sich seit 25 Jahren mit dem Bevölkerungsproblem befaßt“, schreibt mutig dem Kollegen: „Um so peinlicher berührt mich die Oberflächlichkeit und Ungeniertheit, mit der hier bedauerliches Halbwissen Maßnahmen vorschlägt, deren Unwirksamkeit, selbst wenn sie sich durchführen ließen, schon längst erwiesen ist. Wer auf diesem Gebiete in die Öffentlichkeit treten will, der muß im Besitze des erforderlichen, wissenschaftlichen Rüstzeugs sein, muß eine Portion von Mitempfinden besitzen und er müßte als Vater einer großen Familie mit diesen Problemen geradezu verwachsen sein. Ein solcher wird die Hemmungslosigkeit, mit der Herr Boeters seine Heilmittel der Öffentlichkeit vorsetzt, nur bedauern.“ Er selbst sieht das einzige, aber sichere wirkliche Mittel zur Verbesserung der Rasse in der kinderreichen, sittlich und kulturell hochstehenden Familie.

Ein süddeutscher Arzt lehnt ein schematisches Vorgehen gegen die Opfer des „Aufrufes“ ab wegen der gänzlichen Unsicherheit des ärztlichen Urteiles über die Zukunft der „Minderwertigen“, Blinden u. s. w. Dann aber schreibt er:

„Es kommt dann noch eine andere Frage. Der verlangte Eingriff hat etwas Widernatürliches, man könnte fast sagen, mehr als die Kastration. Die Keimdrüsen bleiben im Körper, ihre normale Ausscheidung nach außen wird zu der inneren Ausscheidung hinzugezwängt. Kann das nicht bedenklich wirken? Sind die Nachbeobachtungen der Operation lange genug gemacht worden? Es ist zu vermuten, daß die Unterbindung der Keimleiter zu einer Erhöhung der Libido führt. Man würde also den Teufel mit Beelzebub austreiben. Also mehr Zurückhaltung mit diesem ‚harmlosen Eingriff‘!“

Als letzter kommt ein Professor, ein Landsmann Boeters zu Wort, der mit Umsicht folgendermaßen die Sache beurteilt:

„Es ist bisher nicht durch sichere Tatsachen bewiesen, daß ‚Erregungszustände‘ von Geisteskranken oder Epileptikern durch Kastration geheilt oder gebessert worden sind oder daß ihr Krankheitszustand im allgemeinen gebessert wurde, obwohl auch in Europa diese Operation wiederholt bei solchen Fällen ausgeführt wurde. Dies ist auch gar nicht zu erwarten, da ‚Erregungszustände‘ ganz verschiedene Krankheitsgrundlagen haben.“

Die Begriffe ‚geistig minderwertig‘, ‚blödsinnig‘, ‚geisteskrank‘, ‚epileptisch‘ sind viel zu allgemein und unbestimmt, als daß man sie als Grundlage für eine medizinische Berechtigung oder gar für eine gesetzgeberische Zwangsmaßregel gebrauchen könnte. Viele Geisteskrankheiten werden in und außerhalb der Anstalten geheilt und sind so geartet, daß

eine Minderwertigkeit der Nachkommenschaft ihres Trägers nicht zu befürchten ist. Es wäre eine Grausamkeit, solche Menschen zu verstümmeln. Auch bei angeborenem Schwachsinn kommen Spätheilungen vor. Es wäre nicht zu verantworten, Kinder und Jugendliche zu verstümmeln, ehe man die Schwere und den weiteren Verlauf ihrer abnormen Veranlagung einigermaßen sicher beurteilen kann.

„Sittlichkeitsverbrecher“ betätigen sich häufig in Form geschlechtlicher Verfehrungen; diese Betätigung (unnatürliche) würde durch Sterilisierung des Täters nicht verhindert. Auf eine weitgehende Besserung der Rasse durch Ausscheidung einiger Minderwertiger aus dem Fortpflanzungsgeschäft kann man nicht rechnen, solange noch zahlreiche andere Quellen für die geistige Minderwertigkeit vorhanden sind (Alkohol, Syphilis, schlechte Umgebung). Außerdem sind viele Psychopathen, die unauffällig ohne Krankheit oder soziale Entgleisung durchs Leben gehen, die verborgenen Träger ungünstiger Vererbungstendenzen und für eine Unfruchtbarmachung gar nicht zu fassen. Eine zwangsmäßige Regelung der Unfruchtbarmachung durch die Gesetzgebung kann bei dem heutigen Stande der Erblichkeitsforschung nicht in Frage kommen. Sie würde einer Willkür- und Klassenjustiz unerhört grausamer Art den Weg öffnen.

Die von Voeters gewünschte „Gewöhnung der Deffentlichkeit an diese Operation“ würde ihr eine Verbreitung weit über den Rahmen geistig Minderwertiger hinaus geben und den Fortpflanzungswillen in unserem Volke so beeinträchtigen, daß ein Aufstieg dann überhaupt nicht mehr möglich wäre. Mädchen mit Neigung zur Prostitution werden dieser ganz verfallen. Die breite Erörterung dieser noch lange nicht spruchreifen Fragen in der Deffentlichkeit und in der Tagespresse halte ich für bedenklich.

Die deutschen Psychiater haben sich schon vor dem Kriege eingehend mit diesen Fragen beschäftigt. Wenn sie die Nachahmung des amerikanischen Verfahrens ablehnten, so geschah dies, weil sie mehr Erfahrung in psychiatrischen Dingen besitzen als man in einer halbjährigen Lehrzeit erwerben kann und weil sie im allgemeinen kritischer zu denken gelernt haben.“

Unsere Leser finden im vorstehenden, daß die deutschen Aerzte gegen die Verallgemeinerung der Unfruchtbarmachung beachtenswerte Gründe anführen. Wollen wir es kurz zusammenfassen, so sind es unter anderem folgende:

Die Operation ist zur Zeit ungesetlich; sie ist widernatürlich; sie führt zur Unmoral; sie ist gänzlich unsicher in ihren Wirkungen fürs Gemeinwohl; sie führt zu Ungerechtigkeiten und Rastemmoral, wenn sie gesetlich gefordert würde.

Um alles in einem zu bringen, gebe ich noch an, was die Münchener medizinische Wochenschrift bereits 1910 aus einer ärztlichen Versammlung in Magdeburg berichtet, wo die „Fakultative Sterilität“ behandelt wurde. Der Vortragende sagte unter anderem: „Der Arzt muß die Sterilisation verlangen, wenn Leben und Gesundheit der künftigen

Kinder einer Frau stark bedroht erscheint. Er hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, zur Durchführung dieser Maßnahme zu helfen, sobald er sich überzeugt hat, daß die sozialen Gründe (Wohnungsnot, Ernährungsorgen, größere Kinderzahl) des ihn auffuchenden Ehepaares wirklich stichhaltig sind. (Der Redner protestiert scharf gegen die Uebertreibung der sozialen Gründe von ärztlicher Seite.) Religiöse, moralische und ethische Bedenken sind leicht zu entkräften, wenn fakultative Sterilisation sonst wirklich nötig erscheint. Ästhetische Bedenken können außerordentlich stören, schließlich sogar die Operation unmöglich machen. Die Möglichkeit körperlicher Schädigung der Eheleute durch Fehler ist nach den verschiedensten Richtungen hin gegeben. Zuletzt erschwert die Unsicherheit aller bisherigen Mittel und Methoden die Durchführung freiwilliger Sterilität ungemein.“ (Ist inzwischen anders geworden.)

Ein Zuhörer in der Versammlung verlangte die Operation bei Gonorrhöe kurz vor oder in der Ehe. Ferner als Mittel gegen den Coitus interruptus, das gewöhnlichste Verhütungsmittel in der Ehe, weil er nachteilig für die Nerven sei.

Wenn allerdings selbst ein Arzt auf dieses „Heilmittel“ verfällt, dann wird die breite Masse der Gebildeten es sich wohl bald „verschreiben“ und wir hören häufig: „Wir bekommen keine Kinder mehr, ich bin operiert.“ Diese Entwicklung wird unabwendbar kommen.

Schließlich sei noch angeführt, was dieselbe Wochenschrift in Nr. 26 von 1917 bringt. Die Antrittsrede eines Professors in Straßburg behandelte „Tuberkulose und Schwangerschaft“. Dr. S. vertritt den Standpunkt, daß die Unterbrechung der Schwangerschaft bei aktiver manifester Tuberkulose, in welchem Monat es auch sei, unbedingt vorgenommen werde, aber auch in den meisten Fällen die Sterilisation der Patientin sofort angeschlossen werden muß. 32 Fälle dieser Art werden dann angeführt.

Man gestatte noch einige Bemerkungen zum ganzen Thema.

Der katholische Theologe hat die Moralkwissenschaft zu vertreten, nicht die medizinische oder die Staatswissenschaft. Deshalb ist es weise, wenn der Moralist nur ganz bedächtig, d. h. nach langer Prüfung einer pastoral-medizinischen Frage, die von der Fachwissenschaft aufgeworfen wird, seine Zustimmung gibt. Wer meint, er müsse in jedem Falle, wo Rom noch nicht entschieden hat, die Moral mit der Naturwissenschaft (Medizin) in Einklang bringen, um den katholischen Ärzten die Bahn freizumachen, der wird immer einen Syllogismus finden, der über die formellen Schwierigkeiten hinweg hilft. Ob er aber sachlich sich nicht in allerlei vielleicht sehr große verwickelt, das kann nur die Zeit und Erfahrung lehren. Beides aber fehlt uns heute noch in der Sache, die uns hier beschäftigt. Wie enge Rom die Grenzen zieht gerade da, wo es sich um die Reinheit und Fruchtbarkeit in der Ehe handelt, hat uns der Aufsehen erregende Erlaß über die copula dimidiata 1923 bewiesen. Auf die Anfrage der niederländischen Bischöfe hat Rom über die Köpfe aller Autoren hinweg eine Gepslogeneheit im Eheleben verboten, die

den meisten Volksmissionären das äußerste erlaubte Mittel schien, den Eheleuten eine gewisse Freiheit zu erlauben, weil ja die procreatio prolis noch möglich ist.

Es darf nicht die Medizin die Moral führen, sondern die Medizin hat sich der Moral zu fügen, ob ihr das lieb ist oder nicht. Es gibt doch nichts, was so wandelbar ist, als eben die Heilwissenschaft. Nicht nur daß Methoden auf Methoden folgen, selbst die allgemeinsten Ansichten wechseln unheimlich schnell. Ein einziger Forscher oder Entdecker ruft: Das Ganze halt! Kehrt um! Und die ganze Welt macht kehrt. Was ist nicht alles im Namen der Gesundheit empfohlen oder gefordert worden! Der heilige Kasimir und ein Kardinal in Pastors Geschichte waren nicht die einzigen, denen katholische Mediziner zur Rettung vor dem Tode die Fornicatio anrieten. Noch der heilige Alfons hatte sich mit den Ärzten auseinanderzusetzen, weil sie die Pollution gestatteten zur Entleerung des Semen corruptum. Das gibt's gar nicht.

Ich kann mich noch nicht überzeugen, daß die Unfruchtbarmachung ein erlaubtes Heilmittel gegen Verblödung gewisser Schwächlinge sein soll. Wieviel hundert Ärzte können mit ihrer Erfahrung für den Heilwert dieser Operation eintreten? Und seit wie langen Jahren? Ist sie das letzte Mittel oder etwa nur ein recht bequemes Mittel? Wenn nun nach einigen Jahren fortgeschrittene Mediziner sagen, sie sei ein Kunstfehler gewesen! Bekanntlich ist bei einem solchen der Arzt verantwortlich, selbst wenn er die Zustimmung des Kranken hatte. Ein Zahnarzt zog einer Frau 22 Zähne, davon waren 11 noch gut; sie wollte aber ein neues schönes Gebiß mit kleinen Zähnen haben. Später bereute sie es und verklagte den Arzt auf Ersatz des Schadens. Er wurde verurteilt wegen des Kunstfehlers.

Wenn man die Entmannung der sizilianischen Sänger anführt, um der Sterilisation von heute das Placet zu geben, so möge man nicht übersehen, daß nicht erst in unseren Tagen römische Moralisten die Sache als eine im Entstehen wohl begreifliche, jetzt aber nicht mehr verständliche Maßnahme betrachteten. Bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts durften Frauenrollen nicht einmal im Theater von Frauen gespielt oder gesungen werden; es mußten Knaben auftreten. Um so weniger hätte man in Rom Frauen in den kirchlichen Chören sehen wollen. Da wählte man zwischen zwei Uebeln das geringere, das sich dann bei der Gewohnheit Roms, am Altargebrachten solange wie möglich festzuhalten, bis in unsere Zeit erhalten hat. Was uns am meisten Mißtrauen oder sagen wir lieber größte Vorsicht gegenüber der Sterilisation einflößen muß, ist die Erfahrung auf einem ähnlichen Gebiete, wo die Fruchtbarkeit der Ehe in Frage kommt.

Prof. Bumm von der Universität in Berlin sagte 1917 in einem Vortrage über „Ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft“: „Der künstliche Abortus war anfangs nur bei dringender Gefahr der Mutter erlaubt; später hielt man es für gestattet, nicht nur bei augenblicklicher

Gefahr, sondern auch bei später drohender einzugreifen. Schließlich verstand man sich sogar dazu, wenn die medizinische Berechtigung nicht sehr dringend war, doch die Frühgeburt einzuleiten, wenn gleichzeitig soziale Gründe (Kinderzahl, Ernährungsorgen, bessere Erziehung weniger Kinder, Wohnungsorgen u. s. w.) mitsprachen. Zu einer lagen Auffassung der ganzen Frage hat viel die moderne materialistische Auffassung und die Abkehr von allen religiösen und moralischen Strömungen geführt“ (Deutsche Med. W. Nr. 52, 1917).

Daselbe Schicksal, so fürchte ich, wird die Sterilisation haben, zumal sie nicht so gefährlich wie Abortus ist; „harmlosen Eingriff“ nennt man sie. In der ländlichen Bevölkerung einer rheinischen Stadt wußte man schon die Wohnung eines Arztes, der junge Eheleute vor Kindersegen bewahrte. Ob seine Kollegen den Kopf schüttelten oder nicht, was er tat, hielt er für höchst „human“, er sterilisierte.

P. Prümmer schließt seinen Artikel mit den Worten: „Die Vasektomie ist einzig nur als notwendiges Mittel zur Erhaltung der körperlichen Gesundheit gestattet vom Standpunkte der katholischen Moral“ (S. 675). Dem Moralisten mag das als hinreichend deutlich genügen; dem Arzte genügt es noch nicht. Für ihn muß die Fassung lauten: als notwendiges Mittel zur Erhaltung der körperlichen Gesundheit — in gegenwärtiger Lebensgefahr.

St. Augustin b. Siegburg.

August Jos. Arand S. V. D.

IV. (Eine Ehesanation der Poenitentiarie pro foro utroque.) Ein Pfarrer, in dessen Kirche von Mitgliedern des benachbarten Klosters regelmäßig Aushilfe geleistet wurde, stellte im Jahre 1908 eine Trauungsdelegation auf den „Pater, welcher zur Aushilfe kommt“, aus. Nach 16 Jahren stellten sich beim Trauungspriester Bedenken an der Gültigkeit der Trauung ein, da ja auch schon das Dekret „Ne temere“ n. VI bestimmte, daß die Ermächtigung zu geben sei sacerdoti determinato ac certo, und er wandte sich durch seinen Klostervorgesetzten an die Pönitentiarie mit der Bitte um Sanation dieser Ehe. Die Pönitentiarie gewährte die Bitte: in radice sanat atque convalidat (matrimonium), prolem sive susceptam sive suscipiendam legitimam exinde enunciando. Pro foro conscientiae, ita tamen ut huiusmodi gratia in foro quoque externo suffragetur: ad quem effectum huiusmodi sanatio adnotetur in margine primae inscriptionis matrimonii in libro parochiali, servando caute in paroeciali archivo et praesentes literas, expressis in calce nominibus, cognominibus et patria conjugum, necnon tempore et loco quo huiusmodi matrimonium celebratum fuit, ut pro quocumque futuro eventu de matrimonii validitate et prolis legitimatione constare possit. Der Klostervorsteher merkte hierauf auf dem Reskript Ort und Zeit der Trauung und die näheren Daten der Brautleute an. Der Pfarrer verwies im Trauungsbuch an gehöriger Stelle auf das im Pfarrarchiv erliegende Reskript der Pönitentiarie. Bemerkte sei, daß diese Verfügung eine Modifikation der Anordnung des can. 1047 Cod. jur. can. bedeutet,